



Konferenzen

Quellen: SchUG §§ 20, 21 und 57 und ZA-Vereinbarung vom 1.3.2012

LehrerInnenkonferenzen sind zur Erfüllung der ihnen durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und zur Beratung gemeinsamer Fragen insbesondere der Planungs-, Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsarbeit, der Evaluation oder der beruflichen Fortbildung der Lehrer durchzuführen.

In den LehrerInnenkonferenzen sind jedenfalls jene Angelegenheiten zu beraten, deren Behandlung von einem Drittel der für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen jeweils in Betracht kommenden LehrerInnen verlangt wird.

Somit kann ein Drittel des Lehrkörpers verlangen, einzelne Tagesordnungspunkte zu ergänzen bzw. eine Konferenz durch die Schulleitung (bzw. eine Klassenkonferenz durch den Klassenvorstand) einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens zwei Unterrichtstage vor der Schulkonferenz eingebracht werden.

Den Vorsitz der Schulkonferenz führt die Schulleitung oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrperson, eine Klassenkonferenz führt der Klassenvorstand.

Die Anzahl der Konferenzen pro Schuljahr wird gesetzlich nicht näher bestimmt. Lediglich eine Konferenz zur Lehrfächerverteilung bzw. zur Klassenzuweisung (SchUG § 9) sowie eine zur Leistungsbeurteilung (SchUG §§ 20 und 21) sind abzuhalten. Weitere Konferenzen werden nach Bedarf einberufen.

Für einen gültigen Beschluss einer Konferenz benötigt man die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder.

Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die/der Vorsitzende.

Die Schulkonferenz kann eine geheime Abstimmung beschließen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

Die Einberufung sollte spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgen.

Das Protokoll ist innerhalb einer Woche zur Kenntnisnahme aufzulegen.

Die Dauer sollte nach Möglichkeit zweieinhalb Stunden nicht übersteigen.

Wir wollen daran erinnern, dass im Zeitraum von Mittwoch bis Freitag der vorletzten Unterrichtswoche eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden hat. Die Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart (SchUG § 25) sind spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit dem Schüler bekanntzugeben.